

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 Bgld. GVRG Ortsverwaltungsteile, Stadtbezirke

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

- (1) Ortsverwaltungsteile nach diesem Gesetz sind die gemäß§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 gebildeten Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Stadtbezirke nach diesem Gesetz sind die gemäß§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003 bzw. Ruster Stadtrecht 2003 gebildeten Teile des Stadtgebietes.

In Kraft seit 14.05.2005 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$